



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

16. Juli 2012
Folge 13/2012

Inhalt

Flächenwidmungspläne	2 – 4
Bebauungspläne.....	4, 5
Öffentliches Gut.....	6
Steuerterminkalender August 2012	6
Ortstaxenverordnung; Tarifvereinheitlichung	6
Staumanagement 2012, Abänderung	7, 8
Wirtschaftsförderungen:	
Richtlinien für das Sonderförderungsprogramm.	8, 9
Adaptierung der Kleingewerbeförderung.....	9 – 11
Stellenausschreibung	
AmtsleiterIn MA 7/02 Gartenamt	11
Impressum	11



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/60173/2010/035

Salzburg, 2. Juli 2012

Betrifft:

Flächenwidmungsplan-Änderung sowie Erstellung des Bebauungsplans der Grundstufe "MÜNCHNER BUNDESSTRASSE SÜD-WEST 17/G1" für das Wohnbauvorhaben samt Behindertenheim an der Baldehofstraße-Lexengasse; Kundmachung öffentliche Auflage der Entwürfe

Kundmachung

Gemäß § 67 Abs 5 in Verbindung mit § 68 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass der am 14.5.2012 vom Stadtsenat, gestützt auf Punkt 1.2.17 des Anhangs zur GGO, beschlossene Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8.7.1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 93. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 28.3.2012, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 12/2012]) für das Wohnbauvorhaben samt Behindertenwohnheim im Bereich der Baldehofstraße-Lexengasse, entsprechend der planlichen Darstellung ON 20, einschließlich der Neuaufstellung des Bebauungsplans der Grundstufe „MÜNCHNER BUNDESSTRASSE SÜD-WEST 17/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 23 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 16.7.2012 bis einschließlich 13.8.2012, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Gemäß § 5 ROG 2009 wurde eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Mag. Felix Holzmannhofer

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/34452/2010/038

Salzburg, 5. Juli 2012

Betrifft:

94. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) im Verfahren gemäß § 68 ROG 2009 einschließlich der Änderung bzw. Erweiterung (Neuaufstellung) der Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 18/G3“ im Bereich Berchtesgadner- und Dr.-Adolf-Altmanstraße; Kundmachung der Beschlüsse

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 04.07.2012 gemäß § 67 Abs 8 in Verbindung mit § 68 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, die 94. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 93. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 28.03.2012, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 12/2012, Seite 2]) und die Änderung bzw. Erweiterung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 18/G3“ für ein Gebiet im Bereich der Berchtesgadner- und Dr.-Adolf-Altmanstraße, Gst. 290/12, 291, 885/4, 885/5, u.a., KG Morzg, entsprechend der planlichen Darstellungen ON 35 und ON 36 („Leopoldskron-Gneis 18/G4“) beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 04.06.2012, Zahl 20703-T101/56/ 11-2012, die Änderung der Flächenwidmung gemäß § 74 Abs 4 in Verbindung mit § 82 Abs 2 ROG 2009 vorweg genehmigt.

Gemäß § 67 Abs 10 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Mag. Felix Holzmannhofer

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/41185/2011/028

Salzburg, 12. Juli 2012

Betrifft:

95. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) im Bereich der Grundstücke 147 (Teilfläche) und 1039/1 (Teilfläche), KG Lieferung, Liegenschaft an der Saalachstraße, entsprechend der planlichen Darstellung ON 24 einschließlich der gleichzeitigen Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Nord West Rottweg Nord 11/G1“ inklusive teilweiser Abänderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Nord West Rottweg Nord 7/G1“; Kundmachung der Beschlüsse

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 4.07.2012 gemäß § 67 Abs 8 in Verbindung mit § 68 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBI Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBL Nr 53/2011, die 95. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 93. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 28.03.2012, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 12 /2012, Seite 2]) für ein Gebiet im Bereich der Grundstücke 147 (Teilfläche) und 1039/1 (Teilfläche), KG Lieferung, Liegenschaft an der Saalachstraße, entsprechend der planlichen Darstellung ON 24, einschließlich der gleichzeitigen Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Nord West Rottweg Nord 11/G1“ inklusive teilweiser Abänderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Nord West Rottweg Nord 7/G1“, entsprechend der planlichen Darstellung ON 25, beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 11.7.2012, Zahl 20703-T101/52/7-2012 die Änderung des Flächenwidmungsplans gemäß §74 Abs 4 in Verbindung mit § 82 Abs 2 ROG 2009 vorweg genehmigt.

Gemäß § 67 Abs. 10 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Mag. Felix Holzmannhofer

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/32041/2012/043

Salzburg, 4. Juli 2012

Betrifft:

96. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich der Volksschule Lieferung 2 und der Neuen Mittelschule Lieferung betreffend die Gst. 2200/2, 2200/3, 2207/1, alle KG Lieferung, sowie das Gst. 499/529, KG Itzling sowie die jeweils 1. Änderung der Bebauungspläne der Grundstufe „MÜNCHNER BUNDESSTRASSE SÜD-OST 6/G1“ und „MÜNCHNER BUNDESSTRASSE SÜD-OST 7/G1“ sowie die 2. Änderung des Bebauungsplans der Grundstufe „MÜNCHNER BUNDESSTRASSE SÜD-OST 5/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 36 „MÜNCHNER BUNDESSTRASSE SÜD-OST 6/G1/N1“; Kundmachung der Beschlüsse

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 04.07.2012 gemäß § 67 Abs 8 in Verbindung mit § 69 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBI Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBL Nr 53/2011, die 96. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 93. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 28.3.2012, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 12/2012, Seite 2]) entsprechend der planlichen Darstellung ON 35 einschließlich des Bebauungsplanes der Grundstufe „MÜNCHNER BUNDESSTRASSE SÜD-OST 6/G1/N1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 36 beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 18.6.2012, Zahl 20703-T101/64/4-2012 die Änderung des Flächenwidmungsplans gemäß §74 Abs 4 in Verbindung mit § 82 Abs 2 ROG 2009 vorweg genehmigt.

Gemäß § 67 Abs. 10 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Mag. Felix Holzmannhofer

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/29782/2012/021

Salzburg, 4. Juli 2012

Betrifft:

97. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) im Bereich des Sportzentrums und der Schule am Franz-Hinterholzer-Kai, Grundstücke 10/18, 10/19 und 10/9 (Teilfläche) KG Morzg; gleichzeitige Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „ALPENSTRASSE-NORD 20/G1“; Kundmachung der Beschlüsse

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 4.7.2012 gemäß § 67 Abs 8 in Verbindung mit § 69 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, die 97. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 93. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 28.03.2012, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 10 /2012, Seite 2*]) im Bereich des Sportzentrums und der Schule am Franz-Hinterholzer-Kai, Grundstücke 10/18, 10/19 und 10/9 (Teilfläche) KG Morzg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 17 sowie die Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „ALPENSTRASSE-NORD 20/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 18 beschlossen.“

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 18.6.2012, Zahl 20703-T101/63/5-2012, die Änderung der Flächenwidmung gemäß § 74 Abs 4 in Verbindung mit § 82 Abs 2 ROG 2009 vorweg genehmigt.

Gemäß § 67 Abs. 10 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Mag. Felix Holzmannhofer

Servicecenter Bauen

Auerspergstraße 7
Mo bis Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr
Tel. 8072 – 3311

Einzelbewilligungsverfahren gemäß
§ 46 Abs.1 ROG 2009

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/62449/2010/007

Salzburg, 26. Juni 2012

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Morzg-Nonntal 10/G2“ Änderung (Neuerlassung); öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Fürstenallee, Hofhaymer Allee, Nonntaler Hauptstraße und Georg-Wagner-Straße, KG Salzburg

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass der Entwurf einer Änderung (Neuerlassung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Morzg-Nonntal 10/G1 Peter Singer Gasse“ im Bereich Fürstenallee, Hofhaymer Allee, Nonntaler Hauptstraße und Georg-Wagner-Straße, KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung „Morzg-Nonntal 10/G2“ vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 16.7.2012 bis einschließlich 13.8.2012 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Johannes Glaeser

Magistrat Salzburg
 Zahl: 05/03/28839/2012/010

Salzburg, 26. Juni 2012

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Bebauung Fürstenallee 21 1/A1“ – Neuaufstellung; öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Fürstenallee 21 und 21 A, KG Salzburg

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Bebauung Fürstenallee 21 1/A1“ im Bereich Fürstenallee 21 und 21 A, KG Salzburg, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 16.7.2012 bis einschließlich 13.8.2012 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Johannes Glaeser

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
 Zahl: 05/03/24893/2012/010

Salzburg, 5. Juli 2012

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe "Morzg-Nonntal 23/G1/N1" 1. Änderung; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Morzger Straße 21, Gst. 213/1 und 213/2, beide KG Morzg

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 4.7.2012 gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Morzg-Nonntal 23/G1“ im Bereich Morzger Straße 21, Gst. 213/1 und 213/2, beide KG Morzg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 8 („Morzg-Nonntal 23/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Mag. Felix Holzmannhofer

Magistrat Salzburg
 Zahl: 05/03/27846/2012/011

Salzburg, 5. Juli 2012

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe "Itzling-West 4/G1/N1" - 1. Änderung; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Wasserfeldstrasse 22, 24 und 26, Gst. 497/170, 497/168, 497/167, 497/191, alle KG Itzling

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 4.7.2012 gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Itzling-West 4/G1“ im Bereich Wasserfeldstrasse 22, 24 und 26, Gst. 497/170, 497/168, 497/167, 497/191, alle KG Itzling, entsprechend der planlichen Darstellung ON 9 („Itzling-West 4/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Mag. Felix Holzmannhofer



STADT : SALZBURG

WirtschaftsService

Mirabellplatz 4, Schloss Mirabell
 Tel. 8072 – 2041
 Fax. 8072 – 3405

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/wirtschaft

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/04/43465/2009/063

Salzburg, 29. Juni 2012

Betrifft:

Abschreibung einer 19 m² großen Teilfläche des Gst 3527/1 KG Salzburg aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Aufhebung der Widmung des Gemeingebrauches;

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters vom **27.06.2012** eine 19 m² große Teilfläche des Gst 3527/1 KG aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg abgegeben und die Widmung zum Gemeingebrauch aufgehoben.

Für den Bürgermeister:
Dr. Hans Jörg Bachmaier

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/01/20369/2012/007

Salzburg, 2. Juli 2012

Betrifft:

Steuerterminkalender August 2012

Städtische Steuern und Abgaben im August 2012

Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag gem. Sbg. Tourismusgesetz	für Juni 2012
Kommunalsteuer	für Juli 2012
Vergnügungssteuer (nur regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen)	für Juli 2012
Grundsteuer, Abfall- wirtschafts- und Kanalbe- nützungsgeld	für das 3. Quartal 2012

Für den Bürgermeister:
Peter Santner

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/03/35172/2012/003

Salzburg, 4. Juli 2012

Betrifft:

**Ortstaxenverordnung (allgemeine Ortstaxe),
Tarifvereinheitlichung**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2012 beschlossen:

Die Ortstaxenverordnung der Stadt Salzburg betreffend die allgemeine Ortstaxe, Beschluss des Gemeinderates vom 20. Mai 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 12/1998 (Druckfehlerberichtigung im Amtsblatt Nr. 13/1998, Seite 4), in der Fassung Gemeinderatsbeschluss vom 4. Juli 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/2001 wird geändert wie folgt:

1. Der § 1 lautet wie folgt:

„Abgabenausschreibung
§ 1

Die Stadtgemeinde Salzburg schreibt gemäß § 1 Abs. 1 erster Satz Ortstaxengesetz 1992, LGBl. Nr. 62/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 30/2012 für das Gebiet der Stadt Salzburg eine allgemeine Ortstaxe als ausschließliche Gemeindeabgabe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aus.“

2. Im § 3 (Abgabenbefreiungen) Abs. 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Die lit. a lautet:

„a) Personen, die sich zur Berufsausübung im Gemeindegebiet aufhalten, wenn der ununterbrochene Aufenthalt mehr als zwei Wochen dauert, und Personen, die sich im Rahmen des allgemeinen Schulunterrichtes im Gemeindegebiet aufhalten,“

2.2. In der lit. b wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragenen Partner“ eingefügt.

2.3. Die lit. e lautet:

„e) Patienten in Krankenanstalten im Sinn des § 1 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000;“

3. Der § 4 lautet wie folgt:

„Höhe der Abgabe
§ 4

Gemäß § 4 Abs. 1 Ortstaxengesetz 1992 wird die Höhe der allgemeinen Ortstaxe innerhalb des Gebietes der Stadt Salzburg für jede Nächtigung mit € 1,10 festgesetzt.“

4. Dieser Beschluss tritt mit Ausnahme von Pkt. 2. gemäß § 1 Abs. 3 Ortstaxengesetz 1992 am 1.8.2013 in Kraft. Der Pkt. 2. tritt am 1.8.2012 in Kraft.

Für den Bürgermeister:
Mag. (FH) Axel Maurer

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/04/61587/1992/174

Salzburg, 5. Juli 2012

Betrifft:

Einfahrtsverbot in das Stadtgebiet von Salzburg aufgrund vorhersehbarer Verkehrsverhältnisse im Sommerreiseverkehr; Staumanagement 2012; Abänderung

Verordnung

Gemäß § 44a der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 werden vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde folgende vorbereitenden Verkehrsmaßnahmen verordnet:

I. Die Verordnung vom 9.6.2011, Zahl 5/04/61587/1992/161, betreffend Einfahrtsverbot in das Stadtgebiet von Salzburg aufgrund vorhersehbarer Verkehrsverhältnisse im Sommerreiseverkehr (Staumanagement), wird abgeändert und lautet nunmehr wie folgt:

1. Auf der Innsbrucker Bundesstraße (B 1) wird für den Verkehr in Richtung stadteinwärts nach der Kreuzung mit der Loiger Straße (Himmelreichkreuzung) ein Einfahrtsverbot (§ 52 Z. 2 StVO 1960) erlassen, von dem die unter Punkt I.3 angeführten Fahrzeuge ausgenommen sind.

2. Ab dem Verteilerkreis Mitte wird im Bereich des südlichen Kreuzungspunktes mit der Münchner Bundesstraße (B 155) ein Einfahrtsverbot (§ 52 Z. 2 StVO 1960) erlassen, von dem die unter Punkt I.3 angeführten Fahrzeuge ausgenommen sind.

3. Von den unter Punkt 1 und 2 angeführten Einfahrtsverboten werden ausgenommen:

Fahrzeuge mit behördlichem österreichischen Kennzeichen und behördlichem deutschen Kennzeichen der Landkreise Berchtesgaden Land und Traunstein, Lastkraftfahrzeuge, einspurige Fahrzeuge, der öffentliche Linienverkehr, Omnibusse, Fahrzeuge von Personen mit Hotelbuchungsbescheinigung in der Stadt Salzburg und Fahrzeuge von Personen mit Wohnsitz oder Arbeitsstätte (dies umfasst sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber) in der Stadt Salzburg sowie Fahrzeuge von dauernd stark gehbehinderten Personen mit Ausweis gemäß § 29b StVO 1960.

II. Zeitliche Geltung

Diese Verordnung wird in der Zeit von 16.7. bis 17.8. eines jeden Jahres in der Zeit von Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 14 Uhr, bei prognostiziertem Schlechtwetter (Auskunft ZAMG) verbunden mit einem zu erwartenden Stauszenario in Absprache zwischen Verkehrspolizeibehörde (BPD Salzburg-Stadtpolizeikommando Verkehrsinspektorat) und Straßenpolizeibehörde (MA 5/04-Ver-

kehrs- und Straßenrechtsamt) durch Sichtbarmachung der Verkehrszeichen in Kraft gesetzt.

III. Aktivierung

Die Aktivierung der Verkehrssperren erfolgt in der Regel bereits am Vortag bis spätestens 16 Uhr in Absprache zwischen Verkehrspolizeibehörde und Straßenpolizeibehörde. Die Regelung tritt am nächsten Tag ab 9 Uhr durch das Aufdecken der Verkehrszeichen in Kraft.

IV. Ablauf

1. Fahrzeuge von Personen mit Hotelbuchungsbescheinigung in der Stadt Salzburg und Fahrzeuge von Personen mit Wohnsitz oder Arbeitsstätte (dies umfasst sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber) in der Stadt Salzburg, werden von der Münchner Bundesstraße über den P & R Messe gratis durchgeleitet und fahren über die Bessarabierstraße weiter zu ihrem Zielort.

2. In der Innsbrucker Bundesstraße - nach der Himmelreichkreuzung - wird über die nördliche Flughafenzufahrt solange auf den P & R Flughafen abgeleitet, bis die Kapazitätsgrenze erreicht ist.

3. Nach Auslastung des Park & Ride Flughafen erfolgt die verkehrspolizeiliche Ableitung an der Maxglaner Kreuzung durch ein Einfahrtsverbot (§ 52 Z. 2 StVO 1960) in Richtung Neutor, wobei wieder die unter Punkt I.3 angeführten Fahrzeuge ausgenommen sind. Die betroffenen Fahrzeuge werden über den Hans-Schmid-Platz, die Guggenmoosstraße und die Ignaz-Harrer-Straße zum Park & Ride Messe geleitet.

4. Sollte es aufgrund der Auslastung der Altstadtgaragen am Hildmannplatz dennoch zu Stauerscheinungen kommen, wird im Bereich des südlichen Kreuzungspunktes mit der Ernst-Sompek-Straße ein Einfahrtsverbot (§ 52 Z. 2 StVO 1960) in Richtung Altstadtgarage erlassen, welches für die Zufahrt zur Altstadtgarage gilt und die betroffenen Fahrzeuge werden über die Reichenhaller Straße abgeleitet.

5. An allen Ableitungspunkten können Fahrspurenverengungen und vorgeschriebene Fahrtrichtungen festgelegt werden.

6. An den Ableitungsstrecken können Organe des Wachdienstes in Absprache mit der verkehrspolizeilichen Einsatzleitung Informationen geben und mehrsprachige Flugzettel verteilen.

V. Beendigung

Grundsätzlich wird die Verkehrsableitung zwischen 9 und 14 Uhr durchgeführt. Eine vorzeitige Beendigung durch die Verkehrspolizei erfolgt nur aus den folgenden Gründen:

1. Wenn es die Verkehrssituation und Verkehrsprognose zulässt (entspannte Stau- und Parksituation);

2. Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert.

Die Beendigung der Regelung erfolgt durch das Verdecken der Verkehrszeichen.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat:
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/04/39519/2012/002

Salzburg, 5. Juli 2012

Betrifft:
Wirtschaftsförderungen,
Richtlinien für das Sonderförderungsprogramm

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 4.7.2012 die Richtlinien für das Sonderförderungsprogramm beschlossen.

Richtlinien

der Landeshauptstadt Salzburg für das Sonderförderungsprogramm

1. Förderungsziel

Mit dem Sonderförderungsprogramm sollen jene Unternehmen und Stadtteilorganisationen finanziell unterstützt werden, die eine wichtige lokale und regionale Infrastrukturfunktion haben und deren Bestehen im besonderen wirtschaftlichen Interesse der Stadtgemeinde Salzburg liegt. Auch sollen Unternehmen gefördert werden, die durch bestehende Förderungsprogramme nicht erfasst werden. Schließlich sollen mit dem Sonderförderungsprogramm auch Betriebsgründungen durch Frauen bzw. die Schaffung von Frauenarbeitsplätzen finanziell unterstützt werden. Das Sonderförderungsprogramm soll nur in begründeten Fällen zur Anwendung kommen. Bei Förderungsfällen im Rahmen des Sonderförderungsprogramms wird die Magistratsdirektion – MD/04 - Wirtschaftsservice projektbezogene Amtsberichte vorlegen.

2. Förderungsgegenstand

Förderbar sind Investitionen, insbesondere für nachstehende Maßnahmen (beispielhafte Aufzählung):

1. Gründung, Errichtung bzw. Erweiterung von Betrieben;
2. Erhaltung des Betriebsstandortes;
3. Ansiedlung von Betrieben;

4. Übersiedlung von Betrieben an neue Standorte innerhalb der Stadtgemeinde Salzburg;
5. Einleitung neuer wirtschaftlicher Impulse;
6. Kurzfristig notwendige Ergänzungen zur Infrastruktur;
7. Informationspolitik (im Sinne von Standortmarketing);
8. Betriebsgründung durch Frauen;
9. Schaffung von Frauenarbeitsplätzen.

3. Förderungswerber

Förderbar sind:

1. Unternehmen mit Betriebsstandort in der Stadtgemeinde Salzburg;
2. Unternehmen, die rechtsverbindlich zusagen, den Betriebsstandort in die Stadtgemeinde Salzburg zu verlegen, wobei die Auszahlung der Förderung erst nach Realisierung des Projektes erfolgt.

4. Förderungshöhe

Die Förderungshöhe wird für jeden Förderungsfall gesondert entschieden. Die maximale Förderungshöhe richtet sich nach den jeweils für die EU geltenden Höchstsätzen für nicht zu notifizierende Beihilfen („De minimis“). Derzeit sind dies brutto 200.000,-- Euro je Ausgabenkategorie während dreier Jahre.

Vor Inanspruchnahme der Sonderförderung müssen die entsprechenden Bundes-, Landes- oder sonstigen Förderungen in Anspruch genommen werden.

5. Antragstellung, Entscheidungsverfahren

Förderungsanträge sind beim Magistrat Salzburg, Wirtschaftsservice, Mirabellplatz 4, 5024 Salzburg, Eingang 9, einzureichen.

Über den Förderungsantrag entscheidet der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg bzw. der/die RessortführerIn.

6. Verpflichtungserklärung und Datenschutz

Der/die FörderungswerberIn hat eine Erklärung zu unterfertigen, der zu Folge jederzeitige Einsicht in die Gebärungsunterlagen gewährt wird, ein entsprechender Verwendungsnachweis rechtzeitig vorgelegt wird, sowie die erhaltenen Förderungsmittel unverzüglich zurückerstattet werden, falls diese zweckwidrig verwendet wurden oder die geförderte Tätigkeit bzw. das geförderte Vorhaben nicht ausgeführt wurde.

Der/die FörderungswerberIn bzw. -EmpfängerIn erklärt sich im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung, einverstanden, dass sein/ihr Name und seine/ihre Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung im Subventionsbericht der Stadtgemeinde Salzburg veröf-

fentlich werden. Der/die FörderungswerberIn ermächtigt die Stadtgemeinde Salzburg:

- a) die zur Bearbeitung und Entscheidung erforderlichen Informationen zu ermitteln;
- b) diese mit Hilfe von automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten,
- c) den zuständigen gemeinderätlichen Organen in personenbezogener Form weiterzugeben sowie
- d) in Förderakte beim Amt der Salzburger Landesregierung, dem FFG, dem AWS oder anderen öffentlichen Förderstellen uneingeschränkt Einsicht zu nehmen. Dabei sind die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

7. Wirksamkeit

Der/die FörderungswerberIn hat keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Dieses Förderungsprogramm ist befristet mit 31.12.2017.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/04/39519/2012/003

Salzburg, 5. Juli 2012

Betrifft:
Wirtschaftsförderungsprogramm,
Adaptierung der Kleingewerbeförderung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 4.7.2012 die Richtlinien zur Gewährung der Kleingewerbeförderung beschlossen.

Richtlinien

der Landeshauptstadt Salzburg für die Kleingewerbeförderung

1. Förderungsziel:

Die Stadtgemeinde Salzburg unterstützt Investitionen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Kleingewerbebetrieben in der Stadtgemeinde Salzburg mit einer Zusatzförderung zum „Wachstumsprogramm für Kleinbetriebe“ des Landes Salzburg. Ziel der Kleingewerbeförderung ist die Modernisierung von Geschäfts- und Betriebsausstattungen von Kleingewerbebetrieben, um dadurch deren Produktivität und Konkurrenzfähigkeit zu erhalten. Derartige Investitionen betreffen beispielsweise die Ausgestaltung der Betriebsstätte mit Maschinen und Werkzeugen, ferner die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und von Betriebsfahrzeugen sowie bauliche Maßnahmen wie Neu- und Umbauten von Geschäften, Werkstätten, Garagen für Betriebsfahrzeuge etc.

2. FörderungswerberIn:

Förderbar sind Kleinbetriebe der gewerblichen Wirtschaft mit dem Sitz in der Stadtgemeinde Salzburg, die Mitglieder der Wirtschaftskammer Salzburg sind und die max. 9 ArbeitnehmerInnen ohne Lehrlinge (umgerechnet auf Jahresvollzeit-Äquivalent) beschäftigen.

3. Art und Ausmaß der Förderung:

Nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel werden von der Stadtgemeinde Salzburg bis zu 100 % des Förderungswertes des Landes in Form eines Direktzuschusses nach Vorlage der Förderungszusicherung des Landes ausbezahlt.

4. Auszahlung der Förderung:

Über den vom Amt der Salzburger Landesregierung bereits geprüften und begutachteten Förderungsantrag des jeweiligen Betriebes entscheidet der Stadtssenat der Landeshauptstadt Salzburg bzw. der/die RessortführerIn. Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst, wenn der/die FörderungswerberIn die Bestätigung der Auszahlung der Förderung aus dem Wachstumsprogramm für Kleinbetriebe vorlegt.

5. Ausschluss von der Förderung:

1. Die Finanzierung von Investitionen, die vor Einreichung des Förderungsansuchens beim Amt der Salzburger Landesregierung zur Durchführung gelangt sind.
2. Die Finanzierung von Investitionen, die innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit (Betriebsneugründung) durchgeführt wurden. Ausnahmen: Die Erweiterung des Berechtigungsumfanges oder die kontinuierliche Fortführung einer selbständigen unternehmerischen Tätigkeit am Standort aufgrund einer neuen Gewerbeberechtigung.
3. Ankauf bzw. Ablöse von Geschäftseinrichtungen sowie die Anschaffung bzw. Finanzierung gebrauchter Wirtschaftsgüter sowie Instandhaltungs- bzw. Reparaturmaßnahmen jedweder Art.
4. Investitionen, die stadtpolitischen Zielsetzungen und Interessen widersprechen, wie z.B. Spielsalons, Videotheken, Sexshops sowie der Handel und Verleih von Spielautomaten einschließlich der sogenannten „Umfeldinvestitionen“.
5. Laufende Aufwendungen ohne Investitionscharakter (keine Betriebsmittelförderung).
6. Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten.
7. Die Finanzierung von periodisch wiederkehrenden

Reparaturen an Maschinen, Geräten, Einrichtungen sowie an Baulichkeiten.

6. Förderung von Kraftfahrzeugen:

Die Förderbemessungsgrundlage beträgt bei Fahrzeugförderungen max. 20.000,- Euro. Die Förderung kann nur einmal im Zeitraum von 5 Jahren und nur jenen Förderungswerbern und Förderungswerberinnen gewährt werden, die einer der nachstehenden gewerblichen Berufsgruppen angehören:

- Lebensmittel-Einzelhandel, damit gemeint sind Nahversorgungsbetriebe mit einem vollständigen Lebensmittelsortiment (gemäß Lebensmittel-Nahversorgungsaktion des Landes);
- Konzessioniertes Güterbeförderungsgewerbe und Autobusunternehmen;
- MarktfahrerIn und Marktgewerbe.

Kraftfahrzeuge können nur dann gefördert werden, wenn dem/der FörderungswerberIn im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der Vorsteuerabzug zusteht.

7. Rückzahlung der Förderung durch den/die FörderungsempfängerIn:

Es gelten die Bedingungen des „Wachstumsprogramms für Kleinbetriebe“ des Landes Salzburg. Sofern seitens des Landes die Rückzahlung der Fördermittel verlangt wird, ist auch der Zuschuss der Stadt zurückzuzahlen, wenn:

- der geförderte Investitionskredit oder der Zuschuss der Stadtgemeinde Salzburg für einen anderen als in der Förderungszusage bezeichneten Zweck verwendet wurde;
- der/die FörderungsempfängerIn über wesentliche Umstände falsche Angaben gemacht hat;
- der/die FörderungsempfängerIn die gewerbliche Tätigkeit während der Förderungslaufzeit dauernd einstellt (z.B. durch Zurücklegung oder Entzug der Gewerbeberechtigung); in diesem Fall hat der/die FörderungswerberIn den aliquoten Anteil entsprechend dem Zinsenszuschussplan zu refundieren;
- über das Vermögen des Förderungsempfänger bzw. der Förderungsempfängerin ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Die Rückzahlung der Förderung entfällt, wenn der Betrieb durch eine/n andere/n Gewerbeberechtigte/n fortgeführt wird und diese/r die geförderten Investitionsgüter und den geförderten Investitionskredit übernimmt (Förderungstransfer).

8. Verpflichtungserklärung und Datenschutz:

Der/die FörderungswerberIn hat eine Erklärung zu unterfertigen, der zu Folge jederzeitige Einsicht in die Gebärungsunterlagen gewährt wird, ein entsprechender Verwendungsnachweis rechtzeitig vorgelegt wird, sowie die erhaltenen Fördermittel unverzüglich zurückerstattet werden, falls diese zweckwidrig verwendet wurden oder die geförderte Tätigkeit bzw. das geförderte Vorhaben nicht ausgeführt wurde.

Der/die FörderungswerberIn erklärt sich im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung, einverstanden, dass der Name und die Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung im Subventionsbericht der Stadtgemeinde Salzburg veröffentlicht werden. Außerdem können diese Daten den auf Bundes- oder Landesebene eingerichteten Dienststellen für Förderungs-koordination mitgeteilt werden. Ferner ermächtigt der/die FörderungswerberIn die Stadtgemeinde Salzburg:

- die zur Bearbeitung und Entscheidung erforderlichen Informationen zu ermitteln,
- diese mit Hilfe von automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten und
- den zuständigen gemeinderätlichen Organen in personenbezogener Form weiterzugeben;
- in den Förderungsakt beim Amt der Salzburger Landesregierung uneingeschränkt Einsicht zu nehmen. Dabei sind die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

Die bereits ausbezahlten Förderungen sind zurückzuzahlen, wenn der/die FörderungsempfängerIn diese ausdrückliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz widerruft.

9. „De minimis“-Bestimmung

Diese Förderung unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De minimis“- Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L379/5 vom 28.12.2006). Im Rahmen des EU-Beihilfenrechts dürfen pro Unternehmen Fördermittel von nicht mehr als € 200.000,- (bei Unternehmen des Straßentransportsektors max. € 100.000,-) innerhalb von 3 Steuerjahren in Anspruch genommen werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieser Beihilfenhöchstgrenze obliegt dem einzelnen Unternehmen.

10. Wirksamkeit:

Diese Richtlinien haben ihre Gültigkeit nur in Verbindung mit den Richtlinien des „Wachstumsprogramms für Kleinbetriebe“ des Amtes der Salzburger Landesregierung. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Stellenausschreibung

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/02/21515/2012/010

Salzburg, 4. Juli 2012

Betrifft:
Stellenausschreibung

Unter den Bediensteten der Verwendungsgruppe A (Entlohnungsgruppe a) des Magistrates Salzburg wird mit 1. Oktober 2012 die Planstelle der/des

**Amtsleiterin/Amtsleiters
der MA 7/02-Gartenamt**

zur Besetzung ausgeschrieben.

Bewerberinnen/Bewerber um diese Planstelle müssen ein einschlägiges akademisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

Mehrjährige fachspezifische Berufserfahrung, Kenntnisse im Verwaltungsmanagement, Fähigkeit zur Menschenführung, Durchsetzungsvermögen sowie Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit werden erwartet.

Bewerbungen sind bis **3. August 2012** an das Personalamt zu richten.

Die Stadt Salzburg empfiehlt aufgrund des Frauenförderungsplanes besonders Frauen, sich zu bewerben. Bei gleicher Eignung werden Bewerberinnen bevorzugt.

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

keine

**STADT : SALZBURG**

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 63, Folge 13/2012

16. Juli 2012

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg